



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: betreffend Bericht zum Postulat [2013-162](#) von Klaus Kirchmayr,
Mehr zeitliche Verbindlichkeit staatlicher Dienstleistungen

Datum: 27. Januar 2015

Nummer: 2015-035

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Bericht zum Postulat [2013-162](#) von Klaus Kirchmayr, Mehr zeitliche Verbindlichkeit staatlicher Dienstleistungen

vom 27. Januar 2015

Ausgangslage

Am 16. Mai 2013 reichte Klaus Kirchmayr das Postulat [2013-162](#) mit folgendem Wortlaut ein:

Der Staat verlangt von seinen BürgerInnen und Unternehmen in praktisch allen Fällen bei denen diese etwas vom Staat wollen die Einhaltung von Fristen. Beim Wohnortwechsel, der Einreichung der Steuererklärung, bei Bau- oder Betriebsbewilligungen sind teilweise enge Fristen einzuhalten und man verwirkt sein Recht oder riskiert gar eine Busse bei Nichteinhalten dieser Fristen.

Auf der anderen Seite verpflichtet sich der Staat äusserst selten selbst zur Einhaltung solcher Fristen im Amts-Verkehr mit seinen BürgerInnen und Unternehmen. Dies kann zu kostspieligen und nervenaufreibenden Verzögerungen führen. Will sich der Staat als moderner Dienstleistungs-Betrieb verstehen, sollte er anstreben für seine "Kunden" möglichst berechenbar zu sein. Hierzu gehört auch eine Zusage in welcher Zeit er eine gewisse Dienstleistung erbringen kann. Eine solche zeitliche Verbindlichkeit wäre ein wesentlicher Standortvorteil und würde zur Berechenbarkeit und mittelfristig auch zum Abbau von Bürokratie bzw. zu effizienteren Dienstleistungen des Staates beitragen. Natürlich lässt sich dies nicht für jede staatliche Dienstleistung umsetzen, aber zumindest für den grossen Teil standardisierter Dienstleistungen sollte dies angestrebt werden.

Entsprechend wird beantragt:

Die Regierung wird eingeladen die Einführung verbindlicher Fristen für möglichst viele staatliche Dienstleistungen im Sinne von mehr Berechenbarkeit und weniger Bürokratie für seine "Kunden" in Angriff zu nehmen.

Des Weiteren soll die Regierung aufzuzeigen, welche gesetzlichen Anpassungen für die Umsetzung von verbindlicheren Fristen bei der Erbringung staatlicher Dienstleistungen notwendig sind.

Der Landrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2014 überwiesen.

1. Wo kommen Fristen vor und welche Funktion haben Fristen?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen gesetzlich bzw. in Verordnungen geregelten Fristen und solchen, welche in den Leistungszielen der Verwaltung verankert sind. Die Fristen in den Leistungszielen sind geeignete Führungsinstrumente und werden als solche in der Verwaltung intensiv genutzt und überprüft. In Gesetzen und Verordnungen sind dagegen nur sehr wenige Fristen enthalten. Dort, wo Fristen in Gesetzen und Verordnungen vorkommen, wird jeweils ein spezifischer Zweck verfolgt:

1. Eine einheitliche Regelung des Verfahrens kommt bei Geschäften vor, welche wiederholt nach demselben Schema ablaufen sollen. Die Fristen stellen in diesen Fällen sicher, dass die Betroffenen alle gleich behandelt werden. Insofern sind diese Fristen als Konkretisierung von § 7 Kantonsverfassung (KV, SGS 100) zur Rechtsgleichheit zu verstehen. Beispiele¹ hierzu sind zahlreiche Regelungen im Bildungsbereich (Klassenbildung, Promotion, Zeugnisse, Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen), beim Umgang mit Arbeitslosen, im Raumplanungs- und Baubereich (und davon abgeleitet im Archäologiestgesetz, SGS 793), beim Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120, Wahltermine, Behandlungsfristen), Fristen für Eingaben beim Swisslos-Fonds, Fristen für Bewilligungen von Veranstaltungen etc.

Das einheitliche Verfahren steht auch bei einigen Ausführungsgesetzen von Bundesrecht im Vordergrund (z.B. § 6 Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung SGS 362.12 „Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt periodisch vorschüssig“).

2. Weitere Fristen kommen in Bereichen vor, wo der Staat hoheitlich auftritt. D.h. die Fristen dienen dem Schutz des Individuums und konkretisieren damit § 6 KV, wo die Freiheitsrechte geregelt sind. Beispiele finden sich beim Rechtsschutz, im Schuld-, Betreibungs- und Konkursgesetz, in der Strafprozessordnung, bei den Regelungen zum Gerichtsverfahren (soweit die Fristen nicht obigem Zweck der Rechtsgleichheit dienen).
3. Beim Umgang mit Finanzen ergeben sich ausserdem Fristen aufgrund von Verjährung und Verwirkung (insb. bei Steuern). Im Bereich Zahlungstermine für Rechnungen über kantonale Beiträge sind Zahlungsziele/-fristen in Anlehnung an die Bestimmungen des Obligationenrechts auf Verwaltungsebene definiert.
4. Als Ausnahme ist die Verordnung KMUInfo, SGS 541.11 zu nennen, wo geregelt ist, dass KMUInfo Anfragen in der Regel spätestens innert 5 Arbeitstagen erledigt. Solche Fristen, welche den Arbeitsablauf regeln, finden sich ansonsten nur in den Leistungsaufträgen.

2. Was bewirken (gesetzliche) Fristen?

Wenn Fristen in Gesetzen / Verordnungen geregelt sind, müssen alle Verfahrensschritte durchdacht und terminiert werden, um eine allgemein gültige, realistische Frist festzulegen. Wird eine Frist zu kurz angesetzt, entsteht in der Praxis ein Dilemma zwischen dem Qualitätsanspruch und der Einhaltung der Frist. Ist eine Frist zu lange angesetzt, so besteht die Gefahr, dass bei einfachen Verfahren, welche nicht so viel Zeit beanspruchen, dennoch der Fristablauf ausgeschöpft wird, indem andere Arbeiten vorgezogen werden. Aus diesem Grund sind die gesetzlich geregelten Fristen auf Situationen beschränkt, bei welchen die Konkretisierung der Rechtsgleichheit oder der Schutz von Freiheitsrechten die Beschränkung der Gestaltungsfreiheit des betrieblichen Arbeitsalltags der Verwaltung rechtfertigen. Eine Beschleunigung der staatlichen Dienstleistung wird dagegen (mit einer Ausnahme) nicht durch gesetzliche Fristen, sondern durch Fristen in den Leistungsaufträgen erreicht. Im Sinne der Kundenorientierung werden die Fristen der Leistungsaufträge nach Möglichkeit unterboten, im Regelfall eingehalten und in begründeten Fällen überschritten. Da die Einhaltung der Leistungsaufträge Teil des internen Reportings sind, besteht auch die Möglichkeit über Fristeneinhaltung bzw. Gründe für längere Behandlungsfristen zu rapportieren².

¹ Ein Überblick zu den bestehenden Fristen und deren Regelungsstufe findet sich im Anhang.

² Vgl. die zahlreichen Kommentare zur Fristeneinhaltung im Anhang.

Zu beachten ist, dass die meisten Behandlungsfristen in den Gesetzen und Verordnungen sogenannte Ordnungsfristen darstellen. Die Verletzung der Ordnungsfristen hat keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen zur Folge. Dies bedeutet, dass die meisten gesetzlichen Behandlungsfristen - im Gegensatz zu gesetzlichen Fristen, die für Privatpersonen gelten – rechtlich nicht durchsetzbar sind und deren Nicht-Einhaltung keine rechtlichen Konsequenzen hat.

3. Einhaltung von Fristen

Die Einhaltung von Fristen ist ein Qualitätskriterium; Bearbeitungs- und Wartefristen kurz zu halten ist Ausdruck eines guten und gut funktionierenden „service public“ und für alle Mitarbeitenden der Verwaltung ein sehr wichtiges, prioritäres Ziel. Es darf festgestellt werden, dass heute in meisten Bereichen verbindliche Fristen für die Leistungserbringung durch die Verwaltung festgelegt sind, sei es auf der Ebene der Leistungsaufträge oder auf Erlassstufe (Verordnung, Dekret, Gesetz, Verfassung).

Die Rückmeldungen aus den Direktionen zu den vorhandenen Fristen und den Umgang mit diesen zeigen, dass die Verfahrensdauer häufig von der Komplexität und oftmals vom Verhalten der Geschworenen (komplette Unterlagen, rechtzeitige Stellungnahmen, Verfügbarkeit aller Parteien für Augenscheine etc.) abhängen. D.h. die Dauer ist stark vom Einzelfall geprägt. Dieser Tatsache können Leistungsaufträge und Berichte zu deren Erfüllung Rechnung tragen, wohingegen gesetzliche Fristen eher „starr“ und der Weg zu deren Anpassung aufwändig ist.

4. Nicht-Einhaltung von Fristen

Gegen die Nicht-Einhaltung von Fristen können sich die Bürgerinnen und Bürger mit den Rechtsmitteln der Rechtsverzögerungs- und der Rechtsverweigerungsbeschwerde zur Wehr setzen. Weiter steht die Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung, um allfällige zeitliche Versäumnisse der Behörden zu rügen. Überdies steht auch der Weg zum Ombudsman offen.

5. Einführung neuer gesetzlicher Fristen

Die Überprüfung, mit welchen gesetzlichen Änderungen mehr gesetzliche Fristen eingeführt werden könnten, zeigt, dass neue gesetzliche Fristen v.a. durch eine Überführung bestehender Fristen aus den Leistungsaufträgen in Gesetze bzw. Verordnungen zu erreichen wären. Wenn gesetzliche Fristen die bisherigen Leistungsaufträge ersetzen, so würden der Regierungsrat und die Verwaltung eines flexiblen Handlungsspielraumes beraubt, welcher die Kundenfreundlichkeit in vielen Fällen erst ermöglicht.

6. Fazit

In Gesetzen oder Verordnungen sind Fristen soweit geregelt, als dies für die Rechtsgleichheit und den Schutz der Freiheitsrechte notwendig ist. Einige Fristen regeln auch Prozesse, welche sich in gleichartiger Weise oft wiederholen und einheitlich (eben rechtsgleich) ablaufen sollen. Dagegen sind Fristen, welche den „Service public“ konkretisieren in den Leistungsaufträgen der Dienststellen enthalten. Mit diesem Führungsinstrument können die vorhandenen personellen Ressourcen optimal eingesetzt und die Fristen einzelfallgerecht so kurz wie möglich gehalten werden. Die Festlegung der Leistungsfristen in den Leistungsaufträgen ermöglicht, dass im Sinne eines möglichst optimalen „Service public“ differenzierte Fristen definiert werden und allfällige Anpassungen und Aktualisierungen, ohne das in der Regel eher langwierige und schwerfällige Gesetzgebungsverfahren

ren, durchgeführt werden können. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keinen Grund, zusätzliche gesetzliche Fristen einzuführen. Er wird sein besonderes Augenmerk weiterhin darauf richten, dass die Leistungsaufträge der Dienststellen verbindliche, kundenfreundliche und damit möglichst kurze, aber immer auch realistische Behandlungs- und Bearbeitungsfristen enthalten und diese in der Praxis auch umgesetzt werden. Zu beachten ist, dass die Behandlungs- und Bearbeitungsfristen immer auch so bemessen sein müssen, dass die staatlichen Dienstleistungen in der gebotenen Qualität erbracht werden können.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat das Postulat von Klaus Kirchmayr abzuschreiben.

Liestal, 27. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage: Übersicht zu den bestehenden Fristen

Anhang zu LRV zur Beantwortung von 2013-162

Allgemein

Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung schreibt als Verfahrensgarantie die Beurteilung einer hängigen Angelegenheit innert angemessener Frist vor. Auf kantonaler Ebene, d.h. gemäss dem basellandschaftlichen Verwaltungsverfahrensgesetz (VVG, SGS 175, Art. 3 Abs. 2), hat die Behörde alle Eingaben innert angemessener Frist zu beantworten. Was als angemessene Verfahrensdauer gilt, ist bei fehlender gesetzlicher Bestimmung der Fristen immer anhand des Einzelfalles zu beurteilen.

Der Bund hat durch eine Ordnungsfristenverordnung auf Bundesebene¹ versucht, die Fristen stringenter zu fassen. Es zeigte sich jedoch, dass diese Verordnung in der Verwaltung kaum bekannt ist und aufgrund ihrer allgemein gehaltenen Formulierung nicht geeignet ist, eine Beschleunigung der Verfahren zu bewirken².

Wo kein Kommentar steht, werden die Fristen eingehalten oder unterboten.

Dienststelle / Handlungsbereich / Zugehörigkeit	Ort der Regelung	SGS / SR	Dienstleistung	Vorgesehene Frist
Grundrechte	§ 9 <u>Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Kantonsverfassung, KV)</u>	SGS 100	Rechtsschutz:	Entscheid innert angemessener Frist; unverzügliche Unterrichtung über Gründe beim Entzug der Bewegungsfreiheit
Eingaben an Behörden	§ 10 KV		Beantwortung von Petitionen	Innert angemessener Frist
Verfahren bei Initiativen	§ 29 KV		Vorlegung zur Abstimmung	Bei formulierten Begehren innert 18 Monaten; bei nicht-formulierten Begehren innert zweier Jahre
Wahlverfahren	§ 24 <u>Gesetz über die politischen Rechte (GpR)</u>	SGS 120	Ersatzwahl eines Behördenmitglieds	Innert vier Monaten nach Ausscheiden
Behandlungsfristen	§ 78 GpR		Vorlegung zur Abstimmung	Bei formulierten Begehren innert 18 Monaten; bei nicht-formulierten Begehren innert zweier Jahre
	§ 78 GpR		Ausarbeitung einer Vorlage zu einem nichtfor-	Innert 2 Jahren

¹ Verordnung über Grundsätze und Ordnungsfristen für Bewilligungsverfahren GS 172.010.14. Im Bericht des Bundesrates Fussnote 2, S. 10 ist festgehalten, dass die Bundesverordnung in der Verwaltung kaum bekannt ist und die Normen als zu unverbindlich eingeschätzt werden, um tatsächlich eine Wirkung zu entfalten.

² Vgl. Bericht des Bundesrates „Widerspruchsverfahren oder kürzere Fristen“ in Erfüllung der Postulate 06.388 (Wicki) und 06.3732 (Fraktion CVP/EVP/GLP)

			mulierten Begehren	
	§ 78a		Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative	Innert 3 Monaten
	§ 78a		Stellungnahme der Regierung zu forlulierter Initiative	Innert 6 Monaten
Zahlungsfristen	<u>Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches</u> (Fünfter Teil: Obligationenrecht) OR	SR 220	Im Bereich Zahlungstermine für Rechnungen über kantonale Beiträge sind Zahlungsziele/-fristen in Anlehnung an die Bestimmungen des Obligationenrechts auf Verwaltungsebene definiert.	
FKD				
Generalsekretariat Gemeindewesen	Leistungsauftrag		Vorprüfung und Genehmigung von Gemeindeerlassen, -verträgen und -statuten: Antwort/Genehmigung	unter 30 Tagen
			Bearbeitung von Beschwerden von Bürgern gegen Gemeindebehörden	Innert 180 Tagen
Steuererlass	Leistungsauftrag		Bearbeitung von Gesuchen	Innert 6 Monaten
Personaladministration	Leistungsauftrag		Erstellen von Eintritts- und Austrittsakten sowie Dokumentenablage in Personalakten	Innert 5 Arbeitstagen
	Leistungsauftrag		Erstellen von Arbeitsverträgen	Innert 2 Arbeitstagen oder gemäss Auftrag
	Leistungsauftrag		Absagen an nicht berücksichtigte BewerberInnen	5 Arbeitstage ab Entscheid
Fachstelle für Gleichstellung	Leistungsauftrag		Erteilung von Auskünften, Vermittlung von Adressen	2 Tage
	Leistungsauftrag		Individuelle Beratungen	2 Wochen
Personalamt	Leistungsauftrag		Instruktion personalrechtlicher Beschwerden vor Regierungsrat und Vertretung vor Kantonsgericht	RRB innert 4 Monaten nach Schluss Schriftenwechsel
			Beratung der Gemeinden und öff. Institutionen zum öffentlich-rechtlichen	Beantwortung Anfragen innert 3 Arbeitstagen

			Personalrecht	
			Prüfung und Antragstellung zur Genehmigung kommunaler Personalreglemente	Genehmigung innert 1 Monat nach Eingang des Gesuches
Statistisches Amt	Leistungsauftrag		Bevölkerungsstatistik: Verfügbarkeit der Daten	jeweils 10 Wochen nach Jahresende
			Erstellen Grundlagen für die Passation im Rahmen der Finanzaufsicht über die Gemeinden	Daten bis Ende März für Vorschläge und bis Ende Juni für Rechnungen bereitstellen
			Diverse Produkte	Einhaltung von Terminvorgaben des Bundes und/oder Jahresplanung
Sozialversicherungsanstalt SVA	Art. 52 Abs. 2 <u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u>	SR 830.1	Einsprachen	Innert angemessener Frist
	Art. 72 <u>Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)</u>	SR 831.101	Auszahlung der Renten	Bis zum 20. des Monats
	Art. 80 <u>Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)</u>	SR 831.201	Auszahlung der Taggelder	Monatlich nachschüssig
SVA	Interne Fristen	SVA-intern gelten für die Abteilungen / Teams Leistungs- und Terminvorgaben für die Erledigung der Arbeiten (Durchlaufzeiten, Pendenzenbearbeitung). Mit bestimmten Mitgliedern der Ausgleichskasse / Familienausgleichskasse wurden kunden- und dienstleistungsorientierte Vereinbarungen über die Verarbeitungszeit getroffen, welche dem Standard von Versicherungsgesellschaften entsprechen.		
Sozialamt	Leistungsauftrag		Bearbeitung der Beschwerden mit abschliessender Erstellung von RRB's oder Erlass von Verfügungen	100% innert 90 Tagen nach Abschluss des Schriftverkehrs der Parteien
			Kontrolle der kommunalen Sozialhilfeverfügungen	95% innert 7 Tagen, 100% innert 14 Tagen
			Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge	Auszahlung Bevorschussung auf Monatsbeginn 100%. Weiterleitung eingegangener Unterhaltsbeiträge an die Leistungsempfänger 95% am nächstfolgenden Arbeitstag, 100% am übernächstfolgenden Arbeitstag. Fallbearbei-

				tung Bevorschussung und Vollstreckungshilfe 90% innert 30 Tagen, 100% innert 60 Tagen
			Asyl	Fristen bezüglich der Abrechnung der Bundesgelder und Verrechnung mit den Gemeinden
Finanzverwaltung	Art. 105k Abs. 2 <u>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)</u>	SR 832.102	Übernahme der Verlustscheine in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	Zahlung der Forderung des Versicherer bis zum 30. Juni bzw. Rückerstattung von zu viel bezahlten Forderung bis zum 30. Juni des Folgejahres. Bis Ende erstes Quartals des Folgejahres, in welchem die Krankenkassenprämien fällig waren, wird ein Revisorenbericht über die abgetretenen Forderungen erstellt. Ergibt sich eine Differenz bezüglich der seitens Kanton ausbezahlten und den effektiv angefallenen Forderungen des vergangenen Jahres zu Gunsten der Versicherer, so vergütet der Kanton diesen gemäss unten erwähntem Vertrag die Differenz bis spätestens Ende Juni nach Erhalt des Revisorenberichts
	Vertrag	SGS 362	Gemäss § 6d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung kann der Kanton sich von den Krankenversicherern gegen Entschädigung Verlustscheine abtreten lassen. Hierzu besteht ein Vertrag des Kantons mit der santésuisse. Die Krankenversicherer liefern die aufgelaufenen Verlustscheine quartalsweise an den Kanton. Der Kanton vergütet den	Innert 30 Tagen

			Versicherern gemäss erwähntem Vertrag die aufgelaufenen Forderungsbeträge.	
	§ 6 <u>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</u> (Prämienverbilligungsverordnung, PVV)	SGS 362.12	Prämienverbilligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Auszahlung	Periodisch vorschüssig
Steuerverwaltung	In den steuergesetzlichen Grundlagen (<u>Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern</u> SGS 331 und <u>Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer</u> SR 642.11) sind direkt keine Behandlungsfristen erwähnt, diese ergeben sich nur indirekt aus verschiedenen Verjährungs- bzw. Verwirkungsfristen (BGE vom 12. Dezember 2012 betr. interkantonale Geltendmachung des Steueranspruchs innert 2 Jahren).			
	Leistungsauftrag		Ermitteln der Steuerwerte von im Kanton domizilierten Kapitalgesellschaften in speziellen Fällen	Innert Monatsfrist
Kommentar	90 % der Bewertungen sind innert Frist erledigt			
			Rückerstattung bzw. Abweisung des Antrages auf pauschale Steuerabrechnung	Innert Monatsfrist
Kommentar	Mindestens 95 % der Anträge sind innert Frist erledigt			
			Ausstellen der Sitzbestätigung und Behandlung der ausl. Quellensteuer-Anträge	innert 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags
Kommentar	Mindestens 98 % der Sitzbestätigungen und Anträge sind innert Frist erledigt. Die geforderte Behandlungsfrist kann eingehalten werden			
			Rasches Erledigen der Einsprachen bei den periodischen Steuern	75 % der Einsprachen sind nach 3 Monaten erledigt
Kommentar	Die Erfahrung zeigt, dass eine Bearbeitungszeit von 3 Monaten in der Regel nicht realistisch ist. Die Gründe dafür sind: aufgrund formeller Vorgaben wird die Veranlagungsbehörde zur Stellungnahme eingeladen; aufgrund von Ressourcenknappheit auf Seiten der Veranlagungsbehörden verzögern sich diese Stellungnahmen sehr oft, was wiederum zu einer längeren Bearbeitungszeit führt; in rund 50 % der Einsprachefälle beantragen die steuerpflichtigen Personen bzw. deren Rechtsvertreter eine Erstreckung der Frist zur Einsprachebegründung und/oder zur Nachreichung von Beweisunterlagen; im Sinne der Kundenfreundlichkeit werden solche Fristen von Seiten Steuerverwaltung grosszügig gewährt, was im Gegenzug aber ebenfalls automatisch zu einer längeren Bearbeitungszeit der Einsprache führt; steigende Anzahl der eingehenden Einsprachen in den vergangenen Jahren;			

	Ressourcenproblem			
			Fristgerechtes Erledigen der Nach- und Strafsteuerfälle	90 % der Nach- und Strafsteuerfälle sind nach 6 Monaten erledigt
Kommentar	<p>Vorgabe kann nur bei rund 50 % der Fälle eingehalten werden. Die Gründe dafür sind u.a.:</p> <p>stetige Zunahme der formellen Anforderungen an ein Nach- und Strafsteuerverfahren gestützt auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassbourg, was die Verfahren verkompliziert und zu längeren Bearbeitungszeiten führt;</p> <p>der Grossteil der in ein Nach- und Strafsteuerverfahren involvierten steuerpflichtigen Personen lässt sich anwaltlich vertreten, was insbesondere gestützt auf Fristerstreckungsgesuche hinsichtlich der Einreichung der Stellungnahmen im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu längeren Bearbeitungszeiten führt;</p> <p>konstant hoher Eingang der Nach- und Strafsteuerfälle sowie der seit dem Jahr 2010 vom Gesetzgeber neu eingeführten straflosen Selbstanzeigen;</p> <p>Ressourcenproblem.</p>			
			Beantworten von schriftlichen Anfrage	innert 15 Arbeitstagen
Kommentar	95 % der Anfragen sind innert Frist erledigt			
			Angemessene Durchlaufzeiten bei der Durchführung von Revisionen	Mehr als 70 % der Revisionen werden innert 6 Monaten erledigt
Kommentar	Die geforderte Behandlungsfrist kann — gemessen ab Information des Kunden — eingehalten werden			
			Fristgerechtes Erstellen der Spezialsteuer-Veranlagungen nach den gesetzlichen Bestimmungen: Grundstückgewinnsteuern	Mindestens 80 % der Grundstückgewinnsteuern sind innert 3 Monaten nach Akteneingang veranlagt
Kommentar	<p>Die Bearbeitungszeit kann i.d.R. nicht eingehalten werden. Die Gründe dafür sind:</p> <p>es müssen von den Steuerkunden notwendige Unterlagen und Belege nachgereicht werden oder es sind zusätzliche Abklärungen notwendig;</p> <p>je nach Anzahl der eingehenden Kaufverträge, der Nachfragen der Steuerkunden nach den jeweiligen Veranlagungen sowie von unverbindlichen Vorbescheiden für Zahl- /Treuhandstellen gestaltet sich der Arbeitsanfall saisonal unterschiedlich;</p> <p>aufgrund des momentanen Booms auf dem Immobilienmarkt ist die Anzahl der Grundstücksgeschäfte in den letzten Jahren stetig angestiegen ;</p> <p>nicht voraussehbare organisatorische Neuausrichtung resp. Personelle Wechsel im Bereich Spezialsteuern.</p>			
			Fristgerechtes Erstellen der Spezialsteuer-Veranlagungen nach den gesetzlichen Bestimmungen: Handänderungssteuern	Mindestens 95 % der Handänderungssteuern sind bis zum Antritt des Eigentums veranlagt

Kommentar	Die geforderte Behandlungsfrist kann eingehalten werden			
			Fristgerechtes Erstellen der Spezialsteuer-Veranlagungen nach den gesetzlichen Bestimmungen: Erbschaftssteuern	Mindestens 90 % der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind innert 3 Monaten nach Akteneingang veranlagt
Kommentar	<p>Kann nicht eingehalten werden. Die Gründe dafür sind :</p> <p>es müssen von den Steuerkunden notwendige Unterlagen und Belege nachgereicht werden oder es sind zusätzliche Abklärungen notwendig ;</p> <p>je nach Anzahl der eingehenden Erbschaftsinventare und allfälliger Nachfragen der Steuerkunden nach dem jeweiligen Erbschaftssteuerrechnungen gestaltet sich der Arbeitsanfall saisonal unterschiedlich — mit einer zeitweiligen Kulmination per Jahresende;</p> <p>nicht voraussehbare organisatorische Neuausrichtung resp. Personelle Wechsel im Bereich Spezialsteuern ;</p> <p>zeitlich beschränkter Mehraufwand durch das Veranlagern mit zwei Informatiksystemen sowie die Vornahme von Verkehrswertschätzungen für Inventare mit Liegenschaften ohne Wertangabe.</p>			
			Fristgerechtes Erstellen der Spezialsteuer-Veranlagungen nach den gesetzlichen Bestimmungen	
Kommentar	Die geforderte Behandlungsfrist kann eingehalten werden			
			Korrekte Verkehrswertschätzungen von Liegenschaften	90 % der Schätzungen sind innert 6 Wochen erledigt
Kommentar	<p>Die Bearbeitungszeit kann i.d.R. nicht eingehalten werden. Die Gründe dafür sind:</p> <p>Zunahme von Aufträgen für komplexe interne Verkehrswertschätzung sowie fehlende Liegenschaftswerte in den Inventaren;</p> <p>fehlende personelle Ressourcen;</p> <p>nicht voraussehbare organisatorische Neuausrichtung resp. Personelle Wechsel im Bereich Spezialsteuern.</p>			
			Fristgerechte Erledigung der Einsprachen bei den Spezialsteuern	95 % der Einsprachen sind nach 3 Monaten erledigt
			Fristgerecht erledigte manuelle Auszahlungen von Guthaben	95 % der manuellen Auszahlungen erfolgen innert 10 Arbeitstagen
			Bearbeitung der Rückerstattungsanträge	innert 6 Wochen nach Eingang bei der Quellensteuer
Kommentar	Mindestens 90 % der Rückerstattungsanträge werden innert Frist erledigt. Die geforderte Behandlungsfrist kann eingehalten werden			
			Zeitgerechtes Zustellen von Tarifmitteilungen an die Arbeitgebenden	100% der Tarifmitteilungen werden innert 10 Arbeitstagen nach Eingang der Mutations-

				meldung zugestellt
VGD				
KIGA				
	Leistungsauftrag		Arbeitsmarktliche Vor- entscheide zu Aufenthalts- und Dienstleisterbewilligun- gen	10 Arbeitstage
	Leistungsauftrag		Erteilung von Grenzgän- gerbewilligungen	10 Arbeitstage
	Internes Leistungsziel		Bearbeitung von Mel- dungen zu Anstellungen und Dienstleistungen bis 90 Tage/Jahr	5 Arbeitstage
	Leistungsauftrag		Plangenehmigung und Planbegutachtung bei industriellen Betrieben	30 Tage
	Leistungsauftrag		Plangenehmigung und Planbegutachtung bei nichtindustriellen Betrieben	14 Tage
	Internes Leistungsziel		Eichung von Mess- mitteln auf Gesuch des Mess- mitteleigentümers	30 Tage
	<u>Art. 27 Abs. 3 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs- rechts (ATSG)</u>	GS 830.1	Arbeitslosenversicherung (ALV): Info an Versiche- te, falls Anspruch auf Leistungen einer anderen Sozialver- sicherung bestehen könnte	unverzüglich
	Art. 52 Abs. 2 ATSG		ALV: Behandlung von Einsprachen	innert angemessener Frist
	<u>Art. 30 Abs. 3 Bundesgesetz über die obligatorische Ar- beitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungs- gesetz, AVIG)</u>	GS 837.0	ALV: Vollzug von Sankti- onen	Innert 6 Monaten seit Einstel- lungsbeginn
	<u>Art. 19 Abs. 3 Verordnung über die obligatorische Ar-</u>	GS 837.02	ALV: Erfassung der Kontrolldaten	Innert 7 Tagen seit der Anmel- dung

	<u>beitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)</u>		einer versicherten Person	
	Art. 22 Abs. 1 AVIV		ALV: Erstes Beratungsgespräch nach Anmeldung im RAV	Innert 15 Tagen
	Art. 22 Abs. 2 AVIV		ALV Kadenz der Beratungsgespräche im RAV	Mind. alle 3 Monate
	Art. 23 Abs. 3 AVIV		ALV: Erstmaliges Erstellen des Formulars „Angaben der versicherten Person“	Spätestens beim ersten Beratungsgespräch
	Arg. 23 Abs. 4 AVIV		ALV: Laufendes Verfugen der Versicherten über das Formular „Angaben der versicherten Person“	Bis zum jeweiligen Monatsende
	Art. 26 Abs. 3 AVIV		ALV: Kontrolle der monatlichen Nachweise der Arbeitsbemühungen	monatlich
	Art. 119b Abs. 1 AVIV		ALV: Erlangung des Eidgen. Fachausweises für Personalberatende	innert 5 Jahren seit Anstellung
	Art. 125 Abs. 5 und 8 AVIV und Art. 7 Abs. 2 <u>Verordnung über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung), GS 823.114</u>		ALV: Aufbewahrungs- und Vernichtungspflicht von personenbezogenen Daten	10 Jahre, bzw. 3 Jahre
	<u>Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Grundverordnung (GVO)</u> <u>Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung</u>		ALV-Leistungsimpport und Leistungsexport: Information der verschiedenen Träger der Herkunftsstaaten oder Staaten der Stellensuche mittels der EU-Formulare	Unverzüglich

	<u>der Modalitäten für die Durchführung der GVO, Durchführungsverordnung, DVO (EU-Verordnungen 883/2004 und 987/2009)</u>			
	Art. 95 AVIG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 und 3 ATSG		ALV: Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung sowie Insolvenzent-schädigung	1 Jahr bzw. 5 Jahre
	Art. 52 Abs. 2 ATSG		ALV: Erlass der Ein-spracheentscheide	Innert angemessener Frist, durch Rechtsprechung auf 3 Monate konkretisiert
	Art. 30 Abs. 3 AVIG		ALV: Sanktionen; Vollzug der Einstellung	binnen sechs Monaten, nachdem die Einstellungsfrist zu laufen begonnen hat
	Interne Frist		ALV Einspracheverfahren: Empfangsbestätigung	Innert 5 Arbeitstagen seit Ein-gang
	Art. 30 Abs. 1 AVIV / interne Frist		ALV: Auszahlung der Ar-beitslosenentschädigung	In der Regel im Lauf des folgenden Monats / Gleichentags nach Eingang der erforderlichen Formulare
	Leistungsauftrag		ALV: Erstausszahlung von Arbeitslosenentschädigung nach Anmeldung	Spätestens nach 30 Kalendertagen
	Art. 39 AVIG / Leistungsauftrag		ALV: Vergütung von Kurz-arbeitsentschädigung	In der Regel innerhalb eines Monats / innert 30 Tagen
	Art. 48 AVIG / Leistungsauftrag		ALV: Vergütung von Schlechtwetterentschädi-gung	In der Regel innerhalb eines Monats / Leistungsauftrag
	Interne Frist		ALV: Insolvenzent-schädi-gung	Innert Wochenfrist, sofern rechtzeitg geltend gemacht und Voraussetzungen erfüllt
	Leistungsauftrag		ALV: Bewilligung zur Kurz-arbeit, Vorentscheid	80% innert 2 Wochen
	Leistungsauftrag		ALV: Bewilligung zur Schlechtwetterentschädi-gung, Vorentscheid	80% innert 2 Wochen
	Art. 81e AVIV / interne Frist		ALV: Entscheid von AMM-Kursgesuchen	in der Regel innert 10 Arbeitstagen / 10 Arbeitstage bei Vorliegen der Unterlagen
	90a Abs. 8 AVIV		ALV: AMM Ausbildungszu-schuss	Monatsfrist

	95b Abs. 3 AVIV		ALV: AMM Förderung selbständige Erwerbstätigkeit	Monatsfrist
	Art. 87 AVIV		ALV: AMM-Teilnahmebescheinigung zur Auszahlung	3. Werktag Folgemonat
	Leistungsauftrag		Bausparprämien, Verfügung	Innert 3 Tagen
	Interne Frist		Bausparprämien, Auszahlung	Innert Monatsfrist nach Entscheidung
			Bausparprämien, Zweckerhaltungskontrollen	Innert 10 Jahren nach Auszahlung
	Interne Frist		Alte Wohnbausubventionengeschäfte, Änderung oder Löschung des Grundbucheintrags bei Handänderung	Innert 3 Tagen nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen
	Leistungsauftrag		Zusatzverbilligungen Wohnbauförderung, Gesuchsbearbeitung (nur bestehende Geschäfte)	Innert 3 Tagen, sobald Gesuch vollständig
	Interne Frist		Zusatzverbilligungen Wohnbauförderung, Überprüfung der Höchstmieten (nur bestehende Geschäfte)	Alle 5 Jahre
	Interne Frist		Förderungsbeiträge an den gemeinnützigen Wohnungsbau, Gesuchsentscheid	Innert Wochenfrist ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen
	Interne Frist		Förderungsbeiträge an den gemeinnützigen Wohnungsbau, Auszahlung	nach dem Erhalt der vollständigen Abrechnung innert Wochenfrist veranlasst und innert Monatsfrist erfolgt.
	Interne Frist		Arbeitsvertragliche Rechtsauskunft im persönlichen Gespräch im KIGA	Antwort in der Regel unmittelbar, Zusatz- Abklärungen innert 2 Tagen
	Interne Frist		Arbeitsvertragliche Rechtsauskunft, schriftliche Anfragen	Beantwortung innert 5 Arbeitstagen
	Interne Frist		Arbeitsvertragliche Rechtsauskunft, telefonische Anfragen	Beantwortung womöglich sofort, ansonsten innert 1 Tag
	Leistungsauftrag		Arbeitsrechtliche Überprüfung von umfassenderen Verträgen oder Betriebsreglementen	Innert max. 10 Arbeitstagen
	Leistungsauftrag / Interne Frist		Arbeitszeitgesuche	Vor Inanspruchnahme der ausserordentlichen Arbeitszeit bearbeitet / Innert 3 Arbeitstagen
	Interne Frist		Arbeitszeitkontrollen bei Unternehmen	Information über das Resultat innert 20 Tagen, Schlussbericht innert 30 Tagen
	Leistungsauftrag		Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung	< 14 Arbeitstage für vollständige Gesuche

			lung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) AVG: Bearbeitung der Gesuche um Bewilligung	
	Leistungsauftrag		Ruhetagsgesetz: Bearbeitung von Anfragen	einfache Anfragen: 2 Tage; unter Erfordernis eines Augenscheins und einer schriftlichen Antwort: 14 Tage
	Interne Frist		Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1) und über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personewagen (ARV 2) ARV: Telefonische Auskünfte	unmittelbar
	Interne Frist		ARV: Zusendung von Unterlagen	Innert max. 5 Arbeitstagen
	Interne Frist		ARV: Bearbeitung von Sonderbewilligungen	Innert max. 4 Arbeitstagen
	Interne Frist		ARV: Kontrolle von Arbeitszeiterfassungen von Chauffeuren	Innert 10 Arbeitstagen
	Interne Frist		ARV: Erstellen des Inspektionsberichts	Innert 1 Woche
	Interne Frist		ARV: Kontrolle und Verzeigung bei Firmen mit bis 10 Fahrzeugen	4 Wochen
	Interne Frist		ARV: Mitberichterstellung zu Taxihalterbewilligung	2 Wochen
	Interne Frist		ARV: Kontrollen bei prov. Taxihalterbewilligungen	Innert 1 Jahr
	Interne Frist		Sprengstoffgesetz: Zustellung Gesuchsunterlagen für Verkauf	sofort nach Anfrage
	Interne Frist		Sprengstoffgesetz: Bearbeiten des Bewilligungsgesuches	2-3 Arbeitstage
	Interne Frist		Sprengstoffgesetz: Abnahme Verkaufs- und Lagerstandort	innert 2 Wochen
	Interne Frist		Sprengstoffgesetz: Beantworten von Anfragen	3-4 Arbeitstage
	Interne Frist		Sprengstoffgesetz: Kontrollberichte	3-4 Tage
	Interne Frist		Sprengstoffgesetz:	sporadisch,

			Kontrollrhythmus	aber mind. alle 2 Jahre
	Interne Frist		Preisbekanntgabeverordnung, Augenschein	Innert 1 Woche
	Interne Frist		Preisbekanntgabeverordnung, Verwarnung nach festgestellten Verstößen	Innert drei Arbeitstagen
	Interne Frist		Preisbekanntgabeverordnung, Nachkontrolle	Innert 1 Monat nach Fristablauf der Wiederherstellung des rechtl. Zustandes
	Interne Frist		Preisbekanntgabeverordnung, Verzeigung	Innert 1 Woche nach Feststellung
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain LZE	Leistungsauftrag		Übrig. Landw Berufe - Auszahlung der Beiträge	innert 1 Mte
			Investitionshilfen - Abwicklung Geschäft nach Kreditbewilligung	90% in 10 Tagen
			Investitionshilfen - Fristgerechter Buchhaltungsabschluss	bis Ende Januar
			Investitionshilfen - Beratungsdauer zwischen Anfrage und Erledigung:	innert 3 Mte
			Boden/Pachtrecht - Gesuchsbehandlungsdauern	90% innert 3 Wochen
			Boden/Pachtrecht - Stellungnahmen Bauinspektorat:	90% innert Frist BIT (1 Woche)
			Bodenverbesserungen - fristgerechte Behandlung von Anfragen	innert 3 Mte
			Bodenverbesserungen - Beitragsgesuch	innert 6 Mte
			Bodenverbesserungen - Verfahrensbeschlüsse	innert 6 Mte
			Bodenverbesserungen - Subventionsabrechnung und Zahlung	innert 1 Mt.
			Bodenverbesserung - Zweckentfremdung, Zerstückelung, Handänderung	innert 2 Mte
			Beratung - fristgerechte Beratung	95% innert 3 Mte
			Beratung - Erledigung IV-Abklärungen	95% innert 2 Mte

			Beratung - Betriebsanerkennung	95% innert 1 Mt.
			Pflanzenschutz - Rodung befallener Kernobstanlagen	in 2 Mte
			Pflanzenschutz - Massnahmen nach Feststellung	2 Wochen
			Direktzahlungen - Zeitplan für Entscheide und Auszahlungen	eingehalten
			Ökol. Ausgleich - Zeitplan für Entscheide und Auszahlungen	eingehalten
			Übrig. Landw Berufe - Auszahlung der Beiträge	innert 1 Mte
			Investitionshilfen - Abwicklung Geschäft nach Kreditbewilligung	90% in 10 Tagen
Kantonlabor	Leistungsauftrag		Untersuchungsberichte	10-20 Tage (je nach Untersuchungstyp)
			Trinkwasserinspektionsberichte	20 Tage
	Qualitätssicherungs-Handbuch		Lebensmittelinspektionsberichte	Abgabe vor Ort oder 10 Tage
Hauptabteilung Veterinär, Jagd und Fischerei	Leistungsauftrag		Tierversuchsbewilligungen	Innert 6 Wochen
			Abschätzen von Wildschäden	Innert 3 Arbeitstagen
			Gesuche und Anfragen	i.d.R. innert 14 TAgen
Hauptabteilung Gesundheit	Leistungsauftrag		Berufsausübungsbewilligungen: Leistungen für Medizinalpersonen und Leistungen für Institutionen	4-6 Wochen
	Empfehlung der Generaldirektorenkonferenz	SR 832.10	Kostengutsprachen für ausserkantonale Hospitalisation gemäss Art. 41 Abs. 3 <u>Bundesgesetz über die Krankenversicherung</u>	5 Arbeitstage
Hauptabteilung Wirtschaftsförderung	Leistungsauftrag		Bestandespflege: Grundsätzlich: zeitgerechte Beratung. Herstellung des Erstkontakts	innert 3 Arbeitstagen

			Beitragsleistungen; Grundsätzlich: zeitgerechte Entscheide;	Erstprüfung der Gesuche ≤ 5 Arbeitstage; Entscheid 1-2 Monate nach Gesuchseingang
Hauptabteilung Volkswirtschaft und Recht	Leistungsauftrag		Rechtsberatung	Einhaltung der jeweiligen Fristen
			Beschwerden	Zeitgerechte Entscheide
			Rechtskonformitätsprüfung	Zeitgerechte Genehmigung / keine Anmahnungen wegen Bearbeitungsfristen
			Volkswirtschaft: Zeitgerechte Ausführung der Aufträge / Einhaltungsgang der gesetzten bzw. vereinbarten Fristen	95%
	§ 7 Abs. 4 Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	SGS 541.11	Erledigung Anfragen	Innert 5 Arbeitstagen
	Leistungsauftrag		Herstellung Kontakt	Innert 3 Arbeitstagen
			Eingangsbestätigung und Angabe der benötigten Zeit bei komplexen Anfragen	Innert 5 Arbeitstagen
Amt für Geoinformation	Leistungsauftrag		Mutationsbewilligung von Grenzmutationen	Kundenfreundliche Bearbeitungszeit (i.d.R. 4 Wochen)
			Abgabe von Geodaten	Mittlere Lieferfrist < 5 Arbeitstage
Amt für Wald beider Basel	§ 2 Abs. 1 Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald	SGS 570.1	Bewilligung von Veranstaltungen	Impliziert die Verbindlichkeit, dass die zuständigen Behörden vor dem ersuchten Veranstaltungsdatum zu entscheiden haben.
	Leistungsauftrag		Übergeordnete Planung und Vorsorge	Fristgerechte Ausarbeitung der Waldentwicklungspläne (WEP): Beginn gemäss Zeitplan VGD, Ausarbeitung innert 18 Monaten
			Waldflächenerhaltung	Frist zwischen Eingang der vollständigen Rodungsgesuchsunterlagen und ausgefertigtem Beschlussentwurf: < 3

				Monate.
			Waldflächenerhaltung: Stellungnahmen z.Hd. verfügender Behörde	fristgerecht
			Geordnete Holzprodukti- on: Genehmigung und Vollzugskontrolle der Jahresprogramme	Behandlungsdauer < 30 Tage
			Politikunterstützung Wälder: Stellungnahmen an Vorgesetzte Stellen und politische Behörden	fristgerecht
BUD	Im Bereich der Bau- und Umweltschutzdirektion gibt es vor allem in den Bau- und Planungsverfahren Behandlungsfristen, die allerdings stets als sog. Ordnungsfristen ausgestaltet sind, d.h. die Nichteinhaltung solcher Fristen hat nicht direkte Sanktionen irgendwelcher Art zur Folge. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Fristen aus dem Bereich des BL-Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (SGS 400)			
Baubewilligungsverfahren	§ 128 ABS. 1 Raumplana- nungs- und Baugesetz (RBG)	400	Grundsatz im Baubewilli- gungsverfahren	Schnelle Abwicklung
	§ 128 Abs. 2 RBG		Mitteilung betreffend Einsprachen an die Bau- gesuchstellerschaft	30 Tage
	§ 128 Abs. 3		Entscheid über das Bau- gesuch und die Einspra- chen	Innert 3 Monaten, bei kompli- zierten Vorhaben spätestens innert Jahresfrist
Kommentar	Der gesetzlich verankerte Grundsatz der schnellen Abwicklung von Baubewilligungsverfahren hat auch Eingang in den Leistungsauftrag des Bauinspektorats gefunden, wo für einzelne Verfahrensschritte jeweils Messgrößen mit Zielsetzungen, Indikatoren und zu erfüllenden Standards definiert sind. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die Behandlungsfrist für einzelne Baugesuche stets auch vom Verhalten und Mitwirken der Baugesuchstellerschaft abhängt (komplette Baugesuchsunterlagen mit den genügenden Plänen), vom Verhalten anderer Parteien (Einwilligung von Nachbarn zu notwendigen Dienstbarkeiten, Einsprachen), wobei insbesondere Einsprachen und weitergehende Rechtsmittel die Dauer eines Verfahrens bis zu einer rechtskräftigen Baubewilligung massiv beeinflussen können.			
Verfahren vor der Baurekurskommission	§ 134 Abs. 3 RBG		Entscheid über Be- schwerden	i.d.R. innert 3 Monaten
Kommentar	Trotz den relativ streng erscheinenden Verfahrensfristen ist die Einhaltung der Beschwerdebehandlungsfrist von in der Regel 3 Monaten zumeist illusorisch. Selbst wenn eine begründete Beschwerde relativ rasch vorliegt, ist diese oftmals komplex und mit vielen Aspekten versehen aufgebaut, und der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet es, dass die Vorinstanz und die Baugesuchstellerschaft umfangreiche Vernehmlassungen dazu verfassen müssen, um alle Aspekte abzudecken. Aufgrund der strengen Praxis des Bundesgerichts zur Frage des rechtlichen Gehörs muss oftmals ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werden, was zu weiteren Verzögerungen führt. Die umfangreichen Eingaben der verfahrensbeteiligten Parteien führen im Ergebnis auch dazu, dass nach dem eigentlichen Entscheid der Baurekurskommission der Entscheid noch in einem umfangreichen Dokument begründet			

	werden muss, damit im Entscheid sämtliche relevanten Aspekte abgedeckt sind damit sich die Entscheidinstanz nicht den Vorwurf gefallen lassen muss, verfassungsmässige Rechte der Parteien verletzt zu haben. Das Aktuariat der Baurekurskommission hat auch nicht unbegrenzte Ressourcen dafür.			
Planungsverfahren	§ 32 Abs. 1 RBG		Einigungsverhandlung und – wenn keine Einigung erfolgt – Genehmigungsantrag an Regierungsrat bei der kommunalen Nutzungsplanung bei Einsprachen durch die Gemeinden	Innert 3 Monaten
	§ 32 Abs. 1 RBG		Entscheid des REgieurngsrats nach Eingang des Gemeindeantrags	Innert 3 Monaten
Kommentar	<p>Auch die Einhaltung dieser Ordnungsvorschriften erweist sich in zahlreichen Fällen als illusorisch. In einzelnen Nutzungsplanungsverfahren von Gemeinden gibt es oft dutzende von Einsprachen, welche von der Gemeinde bereinigt werden sollen. Es ist deshalb sehr wohl möglich, dass den Gemeinden die ihnen gewährte 3-Monatsfrist nicht ausreicht. Die Nutzungsplanungen sind oft sehr komplex, und wenn noch zahlreiche umfangreiche Einsprachen pendent sind, so ist die Behandlungsfrist bis zum regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid mit Einsprachenbehandlung zumeist nicht einzuhalten. Im regierungsrätlichen Entscheid sind nicht nur die häufig umfangreichen und komplexen Einsprachen auf rechtsgenügende Art zu behandeln, sondern die gesamte Planung ist auch auf ihre Rechtmässigkeit und ggf. auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Dies führt oft dazu, dass der Regierungsrat gewisse Aspekte der Planung von der Genehmigung ausnehmen muss. Wenn dies der Fall ist, hat die Gemeinde den verfassungsmässigen Anspruch darauf, vor dem regierungsrätlichen Entscheid angehört zu werden, was nochmals einige Zeit beansprucht. Die 3-Monatsfrist für die Erarbeitung eines regierungsrätlichen Genehmigungsentscheids ist in der Praxis nur bei einfacheren kommunalen Nutzungsplanungen (Baulinien ohne Einsprachen) einzuhalten.</p> <p>In anderen Bereichen ausser den Bau- und Planungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Umweltschutzdirektion gibt es auch bei konkreten Bewilligungsverfahren kaum Behandlungsfristen. So sieht die Gesetzgebung weder für Nutzungskonzessionsgesuchsbehandlungen noch für Sondierbewilligungen im Bereich der Grundwassergesetzgebung Behandlungsfristen vor, auch bei Beitragszusicherungen nach Energiegesetzgebung, im Bereich der Bewilligungsverfahren für Abfallanlagen u.ä. gibt es keine Behandlungsfristen. Auch im Bereich der Strassen- und Wasserbaugesetzgebung gibt es für die vorgesehenen Bewilligungsverfahren (z.B. für die Verlegung von Werkleitungen, für Bachverlegungen u.ä.) keine Behandlungsfristen. In all den angesprochenen Bereichen wird aber auch keine Notwendigkeit gesehen, neue Behandlungsfristen gesetzlich zu verankern, weil es in diesen Bereichen praktisch nie zu Beschwerden wegen zu langer Verfahrensdauer kommt.</p>			
SID				
Kommunikation	Leistungsauftrag		Eingangsbestätigung Bürgerbriefe	4 Tage
			Beantwortung Bürgerbriefe	4 Wochen

Staatsanwaltschaft	Art. 5 <u>Schweizerische Strafprozessordnung</u> (StPO)	SR 312.0	Allgemeines Beschleunigungsgebot. Zudem setzen auch die Gerichte der Staatsanwaltschaft regelmässig Fristen in den einzelnen Verfahren	
	Art. 39 Abs. 2 StPO		Orientierung anderer Staatsanwaltschaften bei Zuständigkeitsfragen	unverzüglich
	Art. 131 Abs. 1 StPO		Bestellung der notwendigen Verteidigung	unverzüglich
	Art. 224 Abs. 1 StPO		Befragung der beschuldigten Person und Erhebung der ohne Weiteres verfügbaren belastenden und entlastenden Beweise in Haftfällen	unverzüglich
	Art. 228 Abs. 1 StPO		Entlassung aus der Haft bei einem Haftentlassungsgesuch, wenn die Staatsanwaltschaft diesem entspricht	unverzüglich
	Art. 224 Abs. 2 StPO		Beantragung von Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengerecht	48 Stunden seit Festnahme
	Art. 228 Abs. 2 StPO		Einreichung einer begründeten Stellungnahme zu einem Haftentlassungsgesuch an das Zwangsmassnahmengerecht	3 Tage
	Art. 396 StPO		Beschwerde	10 Tage
	399 Abs. 1 StPO		Anmeldung Berufung	10 Tage
	Art. 399 Abs. 3 StPO		Einreichung Berufungserklärung	20 Tage
	Art. 100 <u>Bundesgesetz über das Bundesgericht</u> (Bundesgerichtsgesetz BGG)	SR 173.110	Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht	30 Tage
	Art. 314 Abs. 2 StPO		Sistierung bzw. einmalige Verlängerung der Sistierung nach Art. 314 Abs. 1 lit. c StPO	3 Monate
Polizei	Sowohl in der Strafprozessordnung, als auch im Polizeigesetz finden sich verschiedentlich Fristen für bestimmte Handlungen. Z.B. werden Fristen für die Dauer von Anhaltungen und vorläufigen Festnah-			

	men etc. definiert. Ferner gibt es in der Polizeigesetzgebung auch eine Reihe von Lösungsfristen für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten. Eigentliche Behandlungsfristen im Sinne der Dauer für die Bearbeitung von Anliegen von Betroffenen gibt es aber demgegenüber nicht.			
Zivilrechtsabteilung	Art. 69 und 71 <u>Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)</u>	SR 281.1	Ausstellung und Zustellung des Zahlungsbefehls	Nach Eingang des Betreibungsbegehrens
	Art. 76 Abs. 2 SchKG		Mitteilung über die Erhebung des Rechtsvorschlags	Unmittelbar nach dem Rechtsvorschlag
	Art. 76 Abs. 2 SchKG		Mitteilung, wenn kein Rechtsvorschlag erfolgt ist	Sofort nach Ablauf der Bestreitungspflicht
	Art. 89 Abs. 1 SchKG		Durchführung der Pfändung	Unverzüglich nach Empfang des Forstsetzungsbegehrens
	Art. 133 Abs. 1 SchKG		Verwertung von Liegenschaften	Spätestens drei Monate nach Eingang des Verwertungsbegehrens
	Art. 221, 223 Abs. 1 SchKG		Inventaraufnahme über die Konkursmasse und andere Sicherungsmassnahmen	Sofort nach Empfang des Konkurserkennnisses
	Art. 270 SchKG		Abschluss des Konkursverfahrens	innert einem Jahr seit Konkursöffnung
	Art. 276 SchKG		Ausstellung und Übermittlung Arresturkunde	sofort
	Art. 553 Abs. 2 <u>Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)</u>	SR 210	Inventaraufnahme über das Nachlassvermögen	in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tod des Erblassers
	Art. 557 Abs. 1 ZGB		Eröffnung letztwilliger Verfügungen	Binnen Monatsfrist
	Art. 948 Abs. 1 ZGB		Aufnahme von Anmeldungen zur Eintragung im Tagebuch des Grundbuchs	ohne Aufschub
	Leistungsauftrag		Bearbeitungsfrist Grundbucheintragungen	maximal 4 Wochen
			Unterschriftsfertigkeit der einfach-schriftlichen Anmeldungen	spätestens 14 Tage nach Auftrag, ausgenommen Erbteilungen gemäss Art. 64 <u>Grundbuchverordnung (GBV, SR 211.132.1)</u>
			Versand Grundbuchauszüge	innert 2 Arbeitstagen ab Begehren
			Bearbeitungsfrist Erbschaftsinventare	spätestens 8 Wochen ab Todesmeldung abgeschlossen

			Bearbeitungsfrist für Entwurf Teilungsverträge	spätestens 5 Wochen ab vollständiger Anmeldung an Kundschaft
			Einhaltung rascher Vollzug der Betreibungsbegehren	innert der gesetzlichen Ordnungsfristen: Ausgang Zahlungsbefehl 5 Arbeitstage nach Eingang Betreibungsbegehren Bearbeitungsfrist Pfändungen. Pfändungen max. 9 Wochen inkl. 30-tägige Anschlussfrist gem. Art. 110 SchKG (abhängig von der Erreichbarkeit des Schuldners). Lohnpfändungen 2 Monate nach Abschluss des Pfändungsjahres durch Verteilungsliste abgeschlossen. Bearbeitungsfrist Betreibungs-auszüge innerhalb 1 Arbeitstag
Abteilung Bewilligung, Freiheitsentzug, Soziales	Soweit möglich und sinnvoll Fristen in den Leistungsaufträgen, wobei je nach Verfahren viel vom Verhalten der Gesuchsteller abhängt. Im Bereich der Massengeschäfte (Ausweise, Bewilligungen) ehrgeizige Fristen in den Leistungsaufträgen, welche fast immer eingehalten bzw. oft deutlich unterboten werden. Im Übrigen ergeben sich "Fristen" mitunter durch gesetzlich angelegte Zeitabläufe wie z.B. im Strafrecht die Befristung / Verlängerung von Massnahmen. Eigentliche Behandlungsfristen gibt es hier aber zu Recht nicht, weil zuviel von den Umständen des Einzelfalls abhängt (rechtliches Gehör, Einholen von Berichten oder Gutachten, Abklären von möglichen Optionen mit Vernetzungspartnern und Klienten, etc.).			
	Art. 52 der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11)		Zustellung des Ausweises im Inland	15 Arbeitstage ab Beantragung
Kommentar	Wird diese Frist überschritten, besteht Anrecht auf einen sofortigen, kostenlosen Notpass. Die tatsächliche Frist im Passbereich beträgt normalerweise erheblich weniger, nämlich je nach Saison einige wenige Tage; diese Frist hängt vor allem auch vom Postweg und den "herstellerseitigen" Gegebenheiten ab, denn unsererseits sind wir dank vorbildlichem Einsatz der Mitarbeitenden praktisch immer tagesfertig.			
Rechtsdienst des Regierungsrates	Leistungsauftrag		Behandlungsfristen bei der Beschwerdeerledigung	65 % innerhalb von 4 Monaten; 85% innerhalb von 6 Monaten.
Kommentar	Einhaltung nicht ganz erreicht: 60 % innerhalb von 4 Monaten und 80 % innerhalb von 6 Monaten.			
BKSD				
Schule	§ 9 Abs. 5 Verordnung über Beurteilung, Beförderung,	640.21	Abgabe Zeugnis	Spätestens am Ende der zweitletzten Semesterwoche

	Zeugnis und Übertritt (VO BBZ)			
	§ 11 VO BBZ		Zwischenbericht bei drohender Nichtbeförderung	Per Mitte Semester
	§ 15 VO BBZ		Beurteilungen im Kindergarten: Gespräche mit Erziehungsberechtigten	Zweite Hälfte freiwilliges Schuljahr. Mitte obligatorisches Schuljahr
	§ 15 VO BBZ		Bestätigung Unterrichtsbesuch im Kindergarten	Ende der Kindergartenzeit
	§ 18 Abs. 1 VO BBZ		Beurteilungsgespräch Primarschule	Mitte des Schuljahres
	§ 19 VO BBZ		Beförderungentscheid Primarschule	Jährlich am Ende des Schuljahres
	§ 25 Abs. 1 VO BBZ		Orientierungsarbeiten Primarschule in Deutsch und Mathematik durchführen	1. Quartal der 5. Klasse
	§ 26 Abs. 1 VO BBZ		Durchführung der Übertrittsprüfung in der Primarschule	3 Quartal der 5 Klasse
	§ 29 VO BBZ		Beurteilungen in der Sekundarschule	Semesterweise im Zeugnis; Beurteilungsgespräch im 2. Semester der 3. Klasse mit SchülerIn und Erziehungsberechtigten; Durchführung der Orientierungsarbeiten in der 4. Klasse
	§ 30 VO BBZ		Ausstellung eines Zeugnisses ohne Beförderungentscheid	am Ende des ersten Semesters der 1. Klasse
	§ 31 VO BBZ		Beförderung in der 2. Bis 4. Klasse der Sekundarschule	semesterweise
	§ 55 Abs. 1		Gespräch mit den Erziehungsberechtigten von Kindern der Kleinklassen	Mindestens einmal jährlich
	§ 4 Abs. 1 Verordnung über die BerufswegBereitung (BWB)	640.65	Beurteilung durch die Klassenlehrperson betreffend allfällig notwendiger Unterstützung durch BWB	Ab dem 3 Sekundarschuljahr bzw. an der Berufsfachschule semesterweise
	Leistungsauftrag		Entscheid über Ausnahmeregelungen bei der	Innerhalb eines Monats

			Klassen-, Kurs- oder Abteilungsbildung (aufgrund § 21 Abs. 2 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule zur Klassenbildung)	
			Entscheid Klassenbildung (aufgrund §§ 9-13 Verordnung für die Sekundarschule)	Entscheid AVS Anfangs April, interne Bearbeitungsfrist 2 Monate,
			Entscheid Kursbildung aufgrund § 11 und 11 a Verordnung für die Sekundarschule	1 Monat
	§ 6 Schulgesundheitsgesetz	645	Schüleruntersuchung durch Schulärzte	Erstmals im ersten Schuljahr
	§ 9 Verordnung über den schulärztlichen dienst	645.11	Untersuchung der Kinder	Im Kindergarten, im 4 Schuljahr
			Angebot von gesundheitsspezifischen Informations- und Beratungsveranstaltungen im Klassenverband oder im individuellen Rahmen durch SchülerrätInnen oder beigezogene Fachpersonen	Im 7. Schuljahr
	Leistungsauftrag		Entscheide zum Besuch der Privatschulen und zur Speziellen Förderung im Einzelfall	Innert zwei Wochen
			Anträge im Rahmen der Sonderschulung	Möglichst rasch
			Dringliche Beratung des Schulpsychologischen Dienstes	Qualitätsindikator: Ersttermin wird innerhalb einer Woche vergeben.
			Behandlungsfristen des Schulpsychologischen Dienstes bezüglich schulrelevanter Entscheide	Diverse Fristen
Kommentar	Ausgehend von personalrechtlichen Vorgaben und Vorgaben des Amts für Volksschulen garantiert der Schulpsychologische Dienst (SPD) die Abklärung für schulrelevante Entscheide (Übertritte Kindergarten – Primarschule, Sonderschulungen, Kleinklassen, Speziallösungen) bis zu den Sommerferien; voraus-			

	gesetzt, dass die entsprechende Anmeldung rechtzeitig beim SPD eintrifft. Diese Fristen werden den Schulen kommuniziert. Für schwerwiegende Ereignisse (Todesfall), welche das Funktionieren der Schule in Frage stellen, in der Erstkontakt innerhalb von zwei Stunden garantiert, wobei die Mobilisierung des SPD derzeit nur während Bürozeiten garantiert werden kann. Ein Ausbau dieser Mobilisierungsmöglichkeit ist in der Planungsphase.			
Rechtsmittelverfahren	Das Beschwerdewesen wird wesentlich von Fristen für die Beschwerdeführenden und das daran anschliessende Instruktionsverfahren bestimmt. Speziell das Instruktionsverfahren ist nicht dafür geeignet, mit vorgegebenen Fristen für die effektive Behandlung einer Beschwerde gesteuert zu werden. Dieses Verfahren hängt stark von der Komplexität des Falls, der allfälligen Rechtsvertretung, allfällig notwendiger Abklärungen etc. ab. Je nach Dringlichkeit besteht das deklarierte Ziel, Fälle jeweils rechtzeitig, z.B. auf Schuljahresbeginn, zu bearbeiten und nötigenfalls vorsorgliche Massnahmen zu erlassen, damit bis zum definitiven Entscheid eine Situation – zumindest vorübergehend – geklärt ist.			
Konkordatsrecht	Fristen werden zum Teil auch im interkantonalen Recht vorgegeben. So enthält die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 Fristen für die Meldung von Kostenpauschalen.			
Kulturbereich	Fristen im Vollzug des Archäologieggesetzes, der Kulturförderung sowie des Leihwesens. Im Bereich der Archäologie werden die Fristen in erster Linie vom federführend das Verfahren regelnden Raumplanungs- und Baugesetz vorgegeben (Einsprachefristen).			
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	nur Fristen auf Stufe Leistungsauftrag, und zwar in den Bereichen Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Gesuchsbearbeitungsfrist) und Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Wartefrist zwischen Anmeldung und erstem Beratungstermin) sowie für die Jugendberatungsstelle „wie weiter“.			
Gymnasien	Schulbescheinigungen werden standardmässig am ersten Schultag verteilt.			
Kulturförderung	Eingabefristen, die öffentlich publiziert werden (mit Basel-Stadt koordiniertes Gesuchswesen), sowie Bearbeitungsfristen, die je nach Gesuchsart variieren können (reguläre Kulturfördergesuche: 2 Monate; Swisslos-Fonds-Gesuche: 3 Monate). Weitere aufgrund der Komplexität der Anfragen weniger standardisierbare Fristen bestehen im Bereich des Leihverkehrs von Kunstwerken/Objekten aus dem Sammlungen der Abteilung Archäologie und Museum.			
Sportamt	Leistungsauftrag		Bearbeitung Gesuche	Innert Wochenfrist
			Bearbeitung Sportfonds-Gesuche inkl. RRB	i.d.R. 1 Monat
Div. Institutionen	Leistungsvereinbarungen		z.B. Universität, Fachhochschule bezüglich Diplomen, Rekursen, Personalrecht etc.	Festlegung und Einhaltung der entsprechenden Regelung liegen in der Regelungs- und Vollzugskompetenz der jeweiligen Institutionen.
Gerichte	In den Bereichen des öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des Zivilrechts bestehen in Bezug auf die Gerichtsverfahren bereits verschiedene gesetzliche Fristen (u.a. <u>Zivilprozessordnung</u> ZPO SR 272, StPO, ZGB und <u>Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung</u> (<u>Verwaltungsprozessordnung</u> , VPO, SGS 271), die nicht erstreckbar sind. Auf Verfassungs- und Verordnungsstufe sind keine Fristen geregelt. Die Dauer des individuellen Verfahrens ist Teil des Fallmanagements. Die Gerichte bzw. die Abteilungen des Kantonsgerichts haben bereits intern Fristen festgelegt, die eine speditive Erledigung der Verfahren gewährleisten. Die Erledigungsdauer der einzelnen Verfahrensschritte hängt sehr von der Komplexität ab und sollte daher nicht vereinheitlicht werden. Die Verfahrensdauer wird an den Gerichten mit Hilfe von Statistikauswertungen überprüft, welche auch im Amtsbericht des Kantonsgerichts ausgewie-			

	sen werden. Die Einhaltung des Gebots der speditiven Verfahrenserledigung ist jeweils Gegenstand der jährlichen Inspektionen des Kantonsgerichts bei den erstinstanzlichen Gerichten, wobei insbesondere Fälle mit auffällig langer Verfahrensdauer zu begründen sind. Mit dem heute praktizierten System konnte eine Verkürzung der Verfahrensdauer gegenüber früheren Jahren erreicht werden.		
Ausgelagerte Betriebe: Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	Interne Frist inkl. organisatorische Massnahmen zu deren Sicherstellung		Für alle Geschäftsabwicklungen